

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 5 (1764)

Heft: 1

Artikel: Anmerkungen über die Frohndienste

Autor: Christ

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-386602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Anmerkungen

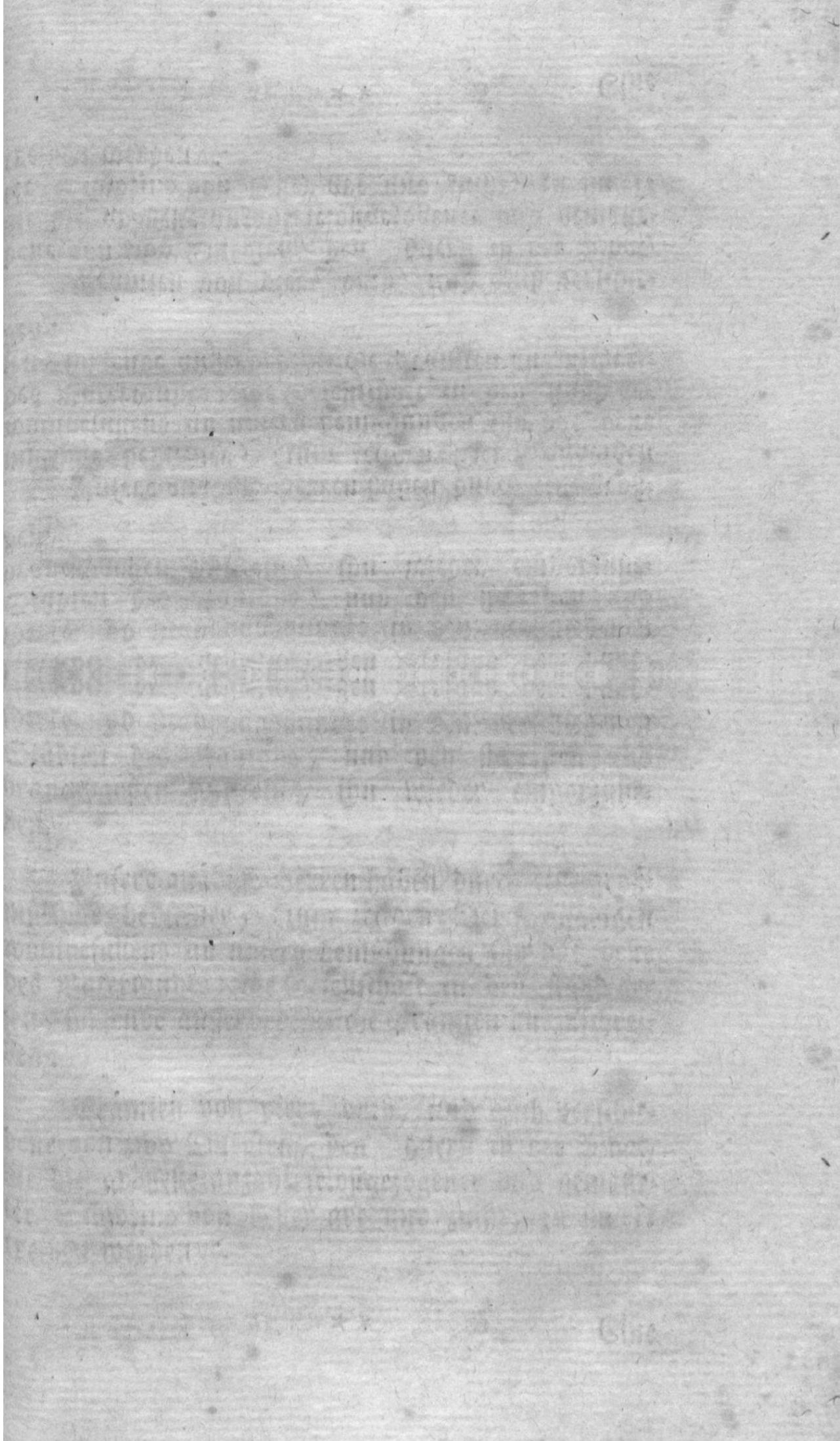
über die

Frohndienste.

Von

Mr. Christ, von Basel,

regierenden Landvogten auf Mönchenstein.



Hochgeehrteste Herren!

Eure Swgb. sind mit einem nachahmungswürdigen eifer auf alles bedacht, was das aufnehmen der Landwirthschaft befördern kan. Nun sehe ich eine billige einrichtung der Frohnungen als einen hauptpunkt derselben an, indeme meines erachtens durch eine eingeführte billigkeit und gleichheit ein lebendes und wirkendes wesen unter dem landmanne sich hervorzuthun nicht ermangeln wird. Dieses kan uns alsdenn die anzahl geschäftiger landleute gewaltig vermehren. Ich wünschte, daß mein entwurf von so guten folgen seyn möge, als meine gesuchte absicht, die das gemeine beste zum vorwurfe hat, gut ist. Deswegen nehme ich auch die freyheit, solchen einer für dasselbige wachenden Gesellschaft, so alle verehrung wohlgesinnter gemüther verdient, zu übergeben ic.

Meiner Hochgeehrteste Herren ic. ic.

Schloß Mönchenstein
Den 1. wintermonat 1762.

Christ Landvogt.



Anmerkungen
über die
Frohndienste.

Die Frohnungen sind eigentliche dienste, welche von den unterthanen für die Herrschaft oder für ihre Gemeind persönlich und unentgeldlich geleistet werden. Sie fanden ihren ursprung in dem gewalt, so der starke über den schwachen hat. In den mittlern zeiten waren sie folgen der dienstbarkeit; und da die landesherren zugleich die eignethümer aller liegenden und fahrenden haab ihrer unterthanen waren; so konnte von keiner Realsfrohnung die rede seyn, sondern der eingeschlichene überdrang der grossen maſte von den geringern befolget werden. Sobald aber eine vernünftigere und mildere denkungsart die oberhand gewannen, und man den unterthanen an einichen orten gänzlich, an andern aber zum theile die natürliche freyheit wieder zukommen liesse; so wurden selbst an vielen orten Deutschlands Realsfrohnungen eingeführt (*).

An

Siehe in Mevii Decis. P. IV. Dec. 133. einen spruch von 1654., worin enthalten: daß die Fuhren und Dienste, wie landsüblich, nach proportion eines jedweden einhabenden ländereyen zu leisten seye.

An vielen orten, und besonders auch in der Schweiz, blieben die persönlichen Frohnungen in übung, und solche werden durch die veränderungen der zeiten und umstände täglich ungerechter und ungleicher. An vielen orten wird den unterthanen die lust zu dem Akerbau dadurch gänzlich benommen, und dem gemeinen wesen ein unbeschreiblicher schaden zugefügt. Ich glaube also einen vor-schlag zu thun, der der gerechtigkeit, wie der flug-heit angemessen ist, wenn ich anrathet, alle Frohnungen zu Realbeschwerden zu machen, und solche auf die gütter zu schlagen.

Allervörderst aber ist die frage aufzuwerfen, was für Güter von der Frohn befrent seyn sollen? Ich antworte: Alle Herrschaftlichen- und Pfarrer-güter, samt denjenigen, welche eine befreyung rechtsbeständig, darthun können. Alle andre sollen billich der Frohnung unterworfen werden. Viel-weniger wollte ich den einschleichenden missbrauch gelten lassen, daß, sobald ein gut in eines herrn händen ist, solches von aller Frohnung befrent sey. Besser wäre zu bestimmen, daß alle und jede, der-malen den bauern zugehörige gütter, in welche hän-de sie auch kommen, den Frohnungen ohne unter-scheid unterwürsig bleiben sollen; anderst müßten die den landleuten bleibende besitzungen also beschwärzt werden, daß sie, zum nachtheile des landesherrn, nimmer darauf bestehen könnten, sondern verderben müßten. Entweders muß dieses befolget, oder der verkauf der bauerngüter an die herren gänzlich verbotten werden.

Die, so obenangeführtes widersprechen, be-
F. 2 haupten,

haupten, daß, wenn die herren nicht auch kaufen dörfen, alsdann die reichen bauersleute die armen drucken, und alles um einen wohlfeilen preis zusammenkaufen. Dieses ist wahr, aber der reiche landmann hat kinder, diese verheurathen sich, das gut wird wiedrum in kleinere (und zwar öfters nur in alzukleine) theile vertheilt; welche vertheilung dem bauerngewerbe und den akerzügen gleichfalls höchstnachtheilig ist. Kaust es aber ein herr; so ist solches für die bauersleute in todten händen.

Nun ist noch zu bestimmen, wie die Frohungen abzuheilen, und deren natur näher einzusehen sey. Solche sollen billich in zween theile getheilt werden.

Erslich in die, so also gleich bei einer versammelten menschlichen gesellschaft in eine gemeinde, zum behufe derselben entstanden und höchstnothwendig; sodann in die, welche entstanden, sobald diese gesellschaft sich einem oberkeitlichen gewalt unterworfen, und die eher zu vermehrung der einkünfte des staates, und ersparung desselben ausgaben, als aber zur nothwendigkeit der besondern einwohner dienen.

Unter erstere können gezählt werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Brunnen, Stege, Güter und Fußwege, gemeine Hölzer und Weiden, auch Bäche, Wuer und Wässerungen ic.

Unter letztere aber: die Landstrassen, Flüsse, Brüken, oberkeitliche Gebäude u. d. gl., auch alle materialien, so den städten zugeführt werden.

Die Frohnungen werden theils vermindert, theils in eine proportionierliche gleichheit gebracht, durch eine, auf alle liegende gütter, ohne unterscheid, in geld zu legende anlage; wie dieses letztere vorzunehmen, wird in einem besondern artikel folgen. Ersteres aber, nemlich die vermindering der Frohnungen wird nicht darinn bestehn, daß es weniger zu frohnen giebt, sondern daß die Frohnungen mit mehrern zügen versehn, und was vorhin durch zehne verrichtet worden, hernach durch fünfzehne geschieht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch letzteres, nemlich eine anlage in geld, die fuhrwerke aufkommen müssen, indem mancher, der nun entwiders sein futter mit mast- und melkvieh verfüttert, oder aber gar (zum größten verderben seiner besitzungen) verkaufet, wenigstens einen theil davon mit zugvieh verfüttern wird, um einestheil den betrag seiner anlage wieder zu erwerben, und eine ausgabe an baarem geld, so die schwerste für den bauern ist, auszuweichen. Anderntheils aber die düngung seinem gute zuzuwenden; nicht zu gedenken, daß der mit eigener hand bepflügte aber, weit besser, und zu gelegnerer zeit bearbeitet wird, als der, den man um den lohn bestellen läßt: indem das eine ausgemachte wahrheit ist, daß der eignethümer jederzeit das seinige mit mehrerer einsigkeit und eifer besorget, als ein um den lohn gedingter.

Die Frohnung an sich selbst aber, wird folgender massen angestellt, und ist ohne einiche hinderniß in einem dorfe, das bey 240. einsäffen hat, ausgeführt worden.

Dieser gemeinde wurde ein bezirk einer land-
ſtraße

strasse von 772. ruten, (jede zu 16. schuhen,) zu versetzen auferlegt; zu welcher arbeit täglich eine gewisse anzahl mannschaft, nebst den dazu nöthigen fuhrwerken geliefert werden müste. Diese mannschaft wurde in rotten eingetheilt, deren jede einen rottmeister hatte, so ein vernünftiger, des lesens und schreibens erfahrner mann seyn müste. Des abends zuvor wurde jeder rotte auf die frohn gebotten, da denn des andern morgens fruhe, wenn die hättzeitglocke das zeichen gabe, sich sämtliche hauern, mit dem benöthigten wertheuge, vor des rottmeisters behausung einfanden; allda wurden die namen das erstemal, und wie sie an stell und plaz waren, das andremal abgelesen, damit alle zugleich an- und von der arbeit giengen. Auch des abends, wenn die arbeit zu ende, wurden die namen wiedrum abgelesen; die so sich entweder nicht, oder zu späte eingefunden, aufgezeichnet, und an ihrer behörde verzeigt, der zettel aber, worauf auch das datum des tages angemerkt ware, dem beamten des ortes des abends von dem rottmeister zur verwahrung übergeben; welche zettel alle vier wochen vor der ganzen gemeinde öffentlich abgelesen, und hernach die namen in ein buch eingetragen wurden, damit, wenn je ein fehler sollte vorgegangen seyn, man sich desselben noch erinnern möchte; wenn aber einmal das buch ohne widerspruch eingetragen, wurde niemand weder rede noch antwort mehr gegeben.

Ein gleiches geschah auch mit den Fahren; der taglohn ward sowohl diesen als jenen bestimmt, dem taglohnner wurden $4\frac{1}{2}$ gute hazen, und dent fuhr-

fuhrmann $1\frac{1}{2}$ reichsgulden für eine fuhr mit zwey pferden oder ochsen bestimmt (*).

Die bezahlung dieser frohnung ward auf
nachstehende weise auf die gütter geschlagen:

Man nahme ein grosses foliobuch (**), und raumte einem jeden burger, nach der hauskehr, ein oder mehrere blätter ein, auf solche nun wurden seine Wiesen, Acker, Reben, Beunden und Waldungen verzeichnet, und nachdem er solche vor zwölf unparthenischen männern, (worunter die vorgesetzten des ortes, bauern, tauner und rebleute begriffen) bey seinem end angegeben, so müsste er abtreten; worauf diese männer, nach abgelegtem schatzungseyd, samtliche gütter, stück vor stück, nach ihrem damaligen werthe geschätz; hernach liesse man denselben wieder hineinkommen, und lase ihm die schatzung vor, ob er wider solche etwas einzuwenden hätte: und also ward der ordnung nach fortgesfahren. Zu end einer jeden rechnung ward die summ, das ist, wie stark sein vermögen, zu geld gerechnet, sey, eingesetzt, bis man mit allen fertig ware: worauf das kleine buch, in welchem die taglöhne und fuhren aufgeschrieben, aufgeschlagen, und was ein jeder verdient, zusammen-

§ 4 geschrie-

(*) Vier und ein halber gute bazen, thun fünf Schweizerbazen, oder 15. sols franz. geld. Ein und ein halber gulden aber thut 3. liv. 15. sols franz. geld, oder 25. Schweizerbazen.

(**) Vid. Tab. I. so zwey exemplar, nemlich von einem
bauern und tauner sind.

geschrieben, und nur obenhin nachgesehn ward, wie viel geld man zur bezahlung der gemachten arbeit nöthig habe; die erste rechnung ware stark, man brauchte ein pro cento, in der letztern nur ein halbes: doch ist diese strasse jeden gegen drey pro cento von seinen ligenden güttern gekommen. Wenn nun der überschlag gemacht worden, wie viel man ungefehr an geld braucht, so wird ein tag bestimmt, und mit mann vor mann in gegenwart vorbemeldter vorgesetzten und schatzungsmännern, auf dem fusse abgerechnet, wie beyliegende tabelle zeigt. Eine solche rechnung ist ordentlich alle jahre gehalten, und bey solcher einem jeden, reichen und armen, bauern oder tauner, vier taglöhne, das ist 18. gute baßen, für die frohndienste abgezogen worden, damit der arme, dem sogar kein stück an ligenden güttern der rechnung aufgeschrieben, und der vieles von seinen nebenburgern dadurch verdient, doch nicht gänzlich der Frohnung enthoben sey. Keine sind glücklicher durchgekommen, als die, so geld an gülten hatten, indem sie nichts davon bezahlten. Die unglücklichsten aber sind die gewesen, so grosse gütter und viele schulden auf denselben hatten, indem der, so auf einem gute von zehntausend pfunden werth, sechstausend pfund verzinst, eben soviel zahlen musste, als der, so wenig oder nichts darauf zu thun schuldig war. Da nun niemand geflaget hatte, ist es dabey geblieben; wie aber in zukunft solches anzusehn, werde ich meine gedanken, wie es mich am billigsten dunkt, beysezzen.

Bey den erstern, nemlich bey denen, so ihr geld an gülten haben, wäre das gleiche, wie bey denen,

denen, so gütter besizen, zu beobachten, und sie müßten angehalten werden, was sie trifft, abzuführen; auch da selbige, solche weit leichter, verschlagen und hinterhalten können, so wäre denen, so solches thun, das halbe Kapital zu gunsten des schuldners einzuziehn, oder zu gunsten dessen, der solches anzeigen würde.

Wie aber denen letztern zu helfen, die grosse summen auf ihren Gütern verzinsen; so muß ich gestehn, daß ich mich ihretwegen in einer grossen Verlegenheit befind: indem ich bedünkt, daß man nach schärfe der rechten, nicht lange nachzufragen habe, ob einer viel oder wenig auf sein gut verzinset; sondern niemand soll mehr unterfangen, als er wirklich bestreiten kan. Auf der andern Seite aber steht zu befürchten, daß mancher fleißige Landwirth abgeschreckt werde, seinen fleiß auszubüben, (Der sich bey den reichsten Bauern leider! am allerwenigsten befindet, sondern der Reichtum erwelt bey den mehresten ehender Gemächlichkeit und Faulenzerey, als gewerbsamkeit; dieser letztere Fehler wird auch weit mehr bey dem armen und mittelmann angetroffen).

Von dieser schatzung sind auch (die Häuser, Kraut- und baumgärten, in summa alles, so in dem dorfe befindlich,) befreit geblieben, aus der wohlgegründeten ursache: weilen der, so ein Bauern gewerb und akerzüge hältet, grössre Gelegenheit bedarf als ein andrer, und man mit recht bey allen anlassen die akerzüge, deren Vermehrung und aufnahm die grundveste des Landbaues ist, begünstigen soll.

Dieses nun ist bei errichtung einer Landstrasse beobachtet worden: In dem nemlichen dorfe aber sind die Dorffrohnungen, so zwar mehrentheils kleinigkeiten, noch allezeit auf die personen und zuge ausgetheilt, also, daß der reiche wie der arme tauer seine Handfrohn, und der reiche wie der arme bauer seine zugfrohn verrichtet, und wäre meines erachtens noch fernershin, die dorffleinigkeiten betrefend, also zu lassen.

Wird aber eine neue Kirche, Pfarr- oder Schulhaus gebauen, geschieht grosser schaden durch Gewässer, kommen überleitliche Frohnungen; so können solche zu geld angeschlagen, auf die gütter verlegt, und alsdenn auf vorbeschriebene weise verfahren werden. Die sauberung der Gemeinweiden oder Allmenten aber, können, laut der neulich zu Basel in druk ausgegangenen verordnung, vorgenommen werden, also daß jeder an deren ausräumung und unterhaltung, nach dem masse, so er davon zu geniessen hat, beitragen soll.

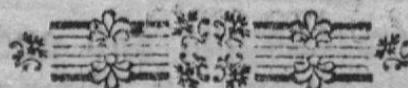


Tabelle I.

Ein Bauer, Hans N. besitzt Wiesen:

		Liv. Sols.
Ein stuk Matten in N. ist geschätz	=	50. =
Ferner's ein stuk in N.	=	70. =
Ein stuk in N.	=	400. =

Äcker.

Eine juchart auf N.	=	450. =
Eine halbe dito allda.	=	170. =
Eine halbe dito in N.	=	80. =
Eine dito auf N.	=	100. =
Eine dito gegen N.	=	190. =

Beunden.

Eine halbe juchart im Dorf.	=	200. =
Eine viertel dito in N.	=	60. =

Weinberge.

Ein halbe viertel in N.	=	50. =
Ein viertel im Berg.	=	60. =

Waldung.

Ein viertel in der Hard.	=	10. =
Eine halbe juchart im Berg.	=	10. =

1900. =

Soll bezahlen à $\frac{1}{2}$ pro cento	=	19. 10.
Hat verdient	=	17. 5.

=====

Muß also noch bezahlen	=	2. 5.
Hat verdient mit zehn Führungen à $1\frac{1}{2}$		

Gulden 15. Gulden, thun		18. 15.
Davon geht Frohngeld		1. 10.

Kommt ihm zugut	=	17. 5.

Tabelle

Tabelle II.
Ein Täuner Michel N. besitzt
an Wiesen:

	Liv. Sols.
Ein Stücklein auf N. ist geschätz	10. =
Ein dito in N. = = = = =	5. =
	Aker.
Ein halbe viertel auf N. = = =	15. =
	Reben.
Ein Stück im Berg = = =	10. =
	Beinden.
Ein Stück auf N. = = =	10. =
	<hr/>
Soll bezahlen à $\frac{1}{2}$ pro cento = = =	50. =
Hat verdient = = = = =	3. =
	<hr/>
Empfängt also = = =	2. 15.
Hat verdient in zwölf tagen, à $4\frac{1}{2}$ haren des tags = = =	4. 10.
Davon geht Frohngeld = = =	1. 10.
	<hr/>
Kömmt ihm zu gut = = = =	3. =

An-

Anmerkungen zweyer Mitglieder der ökon. Gesellschaft in Bern.

Als in dem Jahre 1756. das Landgricht Gef-
tigen und die anstossenden Herrschaften
den hohen befehl zum Strassenbau erhiel-
ten; so wurden die landleute nach der alten ein-
richtung der Frohndienste angelegt: die, so wenig
oder kein land hatten, zur Handarbeit, die best-
zer der gueter, so Fuhrwerke hatten, zu Fuhrun-
gen. Man arbeitete kaum einiche wochen; so be-
flagten sich die handwerker und taunder, sie ver-
brauchten ihre zeit und werkzeuge, ihr einziges ver-
mögen, ohne entgeld, da unterdessen ihre weiber
und kinder zu hause kein brod hätten. Die Herr-
schaften erkannten die klagan derselben für gegrün-
det, und machten eben die einrichtung, die der
autor dieser schrift vorschlägt.

Alle liegende gueter wurden nach der schon
längst gemachten telle oder anlage zu unterhaltung
der armen in der gemeine auch izt angelegt. Aus
dieser erhielte der taglohnner $3\frac{1}{2}$ bazon des tages,
und der landwirh vor sein fuhrwerk $12\frac{1}{2}$ bazon;
so arbeitete der arme nicht vergebens, und der rei-
che gewann einen theil seiner auslage mit seinem
zuge wieder. Die folge hat diese einrichtung ge-
rechtfertiget. Einiche bauern, die das geld nicht
gerne aus den händen liessen, beflagten sich zwar;
man antwortete ihnen: ob es nicht billich seye,
dass

daß derjenige, der das land besitzet und nützt, auch die beschwärden ertrage? und man stelle es ihnen frey, den rest ihrer anlage durch ihre arbeit abzuführen.

So billig und vortheilhaft diese einrichtung ist; so hat sie doch auch ihre nachtheile:

1. Geht die arbeit langsam von statten.
2. Muß mancher landwirth zur unzeit an die selbe gehn.
3. Der handwerksmann, der oft keinen taglohnner an seine stelle findet, muß selbsten an die arbeit gehn, und verderbt viele zeit.
4. Die arbeit wird zwar gut gemacht, aber auch bald vernachlässiget, weilen man nicht jedes jahr das land anlegen will.
5. In Herrschaften, die viele strassen zu machen und zu erhalten haben, währet die anlage immer fort, weil, insonderheit in dem berglande, ein theil zerfällt, eh der übrige in der fehr neu gemacht wird.

Deswegen ziehn viele landleute folgende einrichtung vor.

Die gütter einer Herrschaft oder Dorffschaft werden sowohl als die strasse ausgemessen, und einem jeden landwirth, nach dem verhältnisse seiner gütter, ein stük Wegs in einer bestimmten zeit, zu machen verzeigt. Sie sagen

1. Geht das werk geschwinder von statten.
2. Der landwirth nimmt seine bequeme zeit dazu.

3. Der fleissige genießt seines fleisses, durch die kurze dauer der arbeit.
4. Der nachlässige kan zur arbeit gehalten, und auch zur strafe gezogen werden.
5. Der bauer, der lieber arbeitet als bezahlt, zieht diese einrichtung der andern vor, weil sie auch weniger den schein einer aussage hat, und mit dem begriffe, den er sich von der freyheit macht, weniger streitet.

Diese einrichtung hat aber, wie die erfahrung lehrt, einen grossen nachtheil; die arbeit wird von den meisten sehr schlecht verrichtet. Wir glauben also, daß bei anlegung der strassen, und unternemming anderer gemeinen werke, die erstere den vorzug verdiene; bei unterhaltung derselben aber, kan letztere vor den landmann ihre vortheile haben, in soferne er gehalten ist, zu rechter zeit seine arbeit gut zu verrichten, und der nachlässige ohne nachsehn gestraft wird.

Wenn ein gemein werk z. ex. eine strasse, einer dorffschaft auferlegt ist, wird solche wohl thun, wenn sie die arbeit, soviel in einem tage verrichtet werden kan, und ihre arbeiter, unter der aufsicht eines rottmeisters, in verschiedene theile theilet. Die arbeit wird so geschwinder von statten gehn. Die arbeiter sind daben freyer, eisriger und achtssamer, indem jeder weiß, daß, wenn die arbeit fertig ist, er davon auch befront sey.

E. v. G. N. E. L.



